

Kundmachung

über die
**Auflegung des Wählerverzeichnisses und das
Berichtigungsverfahren**

Das **Wählerverzeichnis** für die Landwirtschaftskammerwahlen am 25. Jänner 2026 liegt von **9. Dezember 2025** bis einschließlich **13. Dezember 2025**
Täglich, mindestens 2 Stunden

Dienstag,	9. Dezember 2025	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	10. Dezember 2025	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag,	11. Dezember 2025	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Freitag,	12. Dezember 2025	von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Samstag,	13. Dezember 2025	von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im Gemeindeamt, Bürgerservice, möglich.*

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Gegen das Wählerverzeichnis kann jede/jeder Kammerzugehörige unter Angabe des Namens und der Adresse innerhalb des Einsichtszeitraums wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt einen Berichtigungsantrag stellen.

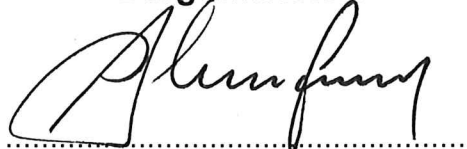
Der Berichtigungsantrag muss beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt* noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums (13. Dezember 2025) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Jeder Berichtigungsantrag, auch ein mangelhaft belegter, ist vom Gemeindeamt entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

Kundmachung
angeschlagen am: 14.11.2025

abgenommen am:

Die Bürgermeisterin / Der
Bürgermeister:



* Nichtzutreffendes ist zu streichen !